

**Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen****Zeuthen, 20. Februar 2008 - Nr. 2/2008 - 5. Jahrgang - Herausgeber: Gemeinde Zeuthen****Amtlicher Teil****Inhaltsverzeichnis****B E S C H L Ü S S E – öffentlich**

* Beschluss-Nr.: 03-02/08	- Gefahren- und Risikoanalyse/Gefahrenabwehrbedarfsplan der Gemeinde Zeuthen	Seite 1
* Beschluss-Nr.: 05-02/08	- Ernennung zum Ehrenbeamten auf Zeit als Wehrführer der Gemeinde Zeuthen	Seite 1
* Beschluss-Nr.: 06-02/08	- Ernennung zum Ehrenbeamten auf Zeit als Stellvertreter des Wehrführers der Gemeinde Zeuthen	Seite 1
* Beschluss-Nr.: 07-02/08	- Ernennung zum Ehrenbeamten auf Zeit als Stellvertreter des Wehrführers der Gemeinde Zeuthen	Seite 1
* Beschluss-Nr.: 01-02/08	- Beschluss über den Erlass einer örtlichen Bauvorschrift in der Gemeinde Zeuthen über die Zahl der notwendigen Stellplätze – Stellplatzsatzung	Seite 1
* Beschluss-Nr.: 02-02/08	- Beschluss zum Erlass einer örtlichen Bauvorschrift in der Gemeinde Zeuthen über die Ablösung von Stellplätzen – Stellplatzablösesatzung	Seite 3
* Beschluss-Nr.: 09-02/08	- Bauvorhaben chinesischer Garten in der Gemeinde Zeuthen – Aufhebung des Sperrvermerkes	Seite 4
* Beschluss-Nr.: 04-02/08	- Beschluss zur Beteiligung und zur Übernahme von Geschäftsanteilen an der BADC GmbH	Seite 4

**Mitteilung der Gemeindeverwaltung**

* Stellenausschreibung Landschaftsgärtner/in für die Grünflächenpflege	Seite 6
* Mietspiegel 2008	Seite 6
* Aufruf zur Gewinnung von Kandidaten für die Schöffenwahl für die Amtsperiode 2009-2013	Seite 6

**B E S C H L Ü S S E – öffentlich –****Beschluss-Nr.: 03-02/08**

Beschluss-Tag: 06.02.08

Einreicher: Bürgermeister, Ordnung-, Sozial- und Wohnungsamt

Beraten im: Hauptausschuss

Betreff: Gefahren- und Risikoanalyse/Gefahrenabwehrbedarfsplan der Gemeinde Zeuthen

Beschluss: Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die vorliegende Gefahren- und Risikoanalyse der Gemeinde Zeuthen

**Beschluss-Nr.: 06-02/08**

Beschluss-Tag: 06.02.08

Einreicher: Bürgermeister, Ordnung-, Sozial- und Wohnungsamt

Beraten im: Hauptausschuss

Betreff: Ernennung zum Ehrenbeamten auf Zeit als Stellvertreter des Wehrführers der Gemeinde Zeuthen

Beschluss: Die Gemeindevertretung Zeuthen ernennt den Kameraden Klaus Speiler mit Wirkung vom 01.02.2008 für die Dauer von 6 Jahren zum Stellvertreter des Wehrführers der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Zeuthen und zum Ehrenbeamten auf Zeit.

**ERSATZBEKANNTMACHUNG:**

In die Gefahren- und Risikoanalyse der Gemeinde Zeuthen kann jeder zu den öffentlichen Sprechzeiten in der Gemeindeverwaltung Zeuthen (dienstags von 9.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 sowie donnerstags von 9.00 – 12.00 und 13.00 – 17.00) im Rathaus, Schillerstraße 1, im Sekretariat des Bürgermeisters, Einsicht nehmen.

Zeuthen, den 07.02.2008

*Kubick**Bürgermeister**- Siegel -***Beschluss-Nr.: 07-02/08**

Beschluss-Tag: 06.02.08

Einreicher: Bürgermeister, Ordnung-, Sozial- und Wohnungsamt

Beraten im: Hauptausschuss

Betreff: Ernennung zum Ehrenbeamten auf Zeit als Stellvertreter des Wehrführers der Gemeinde Zeuthen

Beschluss: Die Gemeindevertretung Zeuthen ernennt den Kameraden Reiner Schachtschneider mit Wirkung vom 01.02.2008 für die Dauer von 6 Jahren zum Stellvertreter des Wehrführers der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Zeuthen und zum Ehrenbeamten auf Zeit.

**Beschluss-Nr.: 05-02/08**

Beschluss-Tag: 06.02.08

Einreicher: Bürgermeister, Ordnung-, Sozial- und Wohnungsamt

Beraten im: Hauptausschuss

Betreff: Ernennung zum Ehrenbeamten auf Zeit als Wehrführer der Gemeinde Zeuthen

Beschluss: Die Gemeindevertretung Zeuthen ernennt den Kameraden Peter Rublack mit Wirkung vom 01.02.2008 für die Dauer von 6 Jahren zum Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Zeuthen und zum Ehrenbeamten auf Zeit.

**Beschluss-Nr.: 01-02/08**

Beschluss-Tag: 06.02.08

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

Beraten im: Hauptausschuss

Betreff: Beschluss über den Erlass einer örtlichen Bauvorschrift in der Gemeinde Zeuthen über die Zahl der notwendigen Stellplätze – Stellplatzsatzung

Beschluss: Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt entsprechend Anlage zur Beschlussfassung den Erlass einer örtlichen Bauvorschrift in der Gemeinde Zeuthen über die Zahl der notwendigen Stellplätze – Stellplatzsatzung

**ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT  
der Gemeinde Zeuthen über  
die Zahl der notwendigen Stellplätze**

**- Stellplatzsatzung -**

**Präambel**

Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I. S. 298), in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 81 Abs. 4 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 16. Juli 2003 (GVBl. I. S. 210), geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2003 (GVBl. I. S. 273), in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen in ihrer Sitzung am 06.02.2008 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Zeuthen mit Ausnahme der Grundstücke, für die rechtsverbindliche Bebauungspläne mit abweichenden Stellplatzfestsetzungen gelten.
- (2) Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist.

**§ 2**

**Notwendige Stellplätze**

- (1) Bei der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von baulichen Anlagen nach § 1 (1) BbgBO, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, müssen die notwendigen Stellplätze, gemäß den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf nach Anlage 1 dieser Satzung, hergestellt werden.  
Bauliche Anlagen und andere Anlagen und Einrichtungen, die überwiegend oder ausschließlich von kranken, behinderten oder alten Menschen genutzt werden sowie bauliche Anlagen und andere Anlagen und Einrichtungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt oder allgemein zugänglich sind, müssen eine ausreichende Zahl von Stellplätzen für die Kraftfahrzeuge behinderter Menschen haben. Dabei soll der Richtwert von einem Stellplatz je 1000 m<sup>2</sup> Nutzfläche nach DIN 277 nicht unterschritten werden. Es muss jedoch mindestens ein Stellplatz hergestellt werden.
- (2) Bei Nutzungsarten, die in den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf nach Anlage 1 nicht genannt werden, jedoch mit einer genannten Nutzungsart vergleichbar sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Nutzungsarten mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.
- (3) Die Zahl der zusätzlich zu fordernden notwendigen Stellplätze für dem gewerblichen Transport dienende Fahrzeuge (Lastkraftwagen, Reisebusse) bei baulichen Anlagen bzw. Nutzungen mit regelmäßigem An- und Auslieferungsverkehr von Gütern bzw. Personen wird im Bauantragsverfahren durch die Gemeinde entsprechend den sich aus der Betriebsbeschreibung jeweils ergebenden spezifischen Anforderungen festgelegt. Dies gilt auch für solche baulichen Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr mit Motorrädern zu erwarten ist.

**§ 3**

**Ermittlung des Stellplatzbedarfes  
bei der Errichtung baulicher Anlagen**

- (1) Soweit der Stellplatzbedarf nach der Fläche zu bemessen ist, sind die Flächen nach DIN 277-1 : 1987-06 zu ermitteln.
- (2) Bei baulichen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Bedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Erfolgen unterschiedliche Nutzungen zu verschiedenen Tageszeiten, so ist

eine zeitlich gestaffelte Mehrfachnutzung der Stellplätze zulässig. Eine Mehrfachnutzung darf sich zeitlich nicht überschneiden; bei Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größten Stellplatzbedarf maßgebend.

**§ 4**

**Ermittlung des Stellplatzbedarfes bei der Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen**

- (1) Bei einer Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen Anlage ist der Stellplatzbedarf neu zu ermitteln.
- (2) Der Bestand an vorhandenen oder durch Stellplatzablösevertrag abgelösten notwendigen Stellplätze wird angerechnet.
- (3) Ist der Bestandsschutz für eine bauliche Anlage vor der Änderung oder Nutzungsänderung der baulichen Anlage erloschen erfolgt die Ermittlung des Stellplatzbedarfes nach § 3

**§ 5**

**Zulassung einer Abweichung von den Richtzahlen;  
Minderung des Stellplatzbedarfes**

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze kann erhöht werden, wenn die örtlichen Verhältnisse oder die besondere Art oder Nutzung der baulichen Anlage dies erfordert.
- (2) Eine Minderung von maximal 20 Prozent kann im Einzelfall zugelassen werden, wenn Vorhaben in nicht mehr als 300 m fußläufiger Entfernung von den Haltestellen regelmäßig verkehrender öffentlicher Personennahverkehrsmittel entfernt sind. Regelmäßig verkehrt ein Personenverkehrsmittel, wenn es in der Zeit von 6 Uhr bis 22 Uhr in einer Taktfolge von maximal 20 Minuten verkehrt.
- (3) Eine Minderung des Stellplatzbedarfes ist zulässig, wenn notwendige Stellplätze ganz oder teilweise nach § 43 Abs. 3 der Brandenburgischen Bauordnung abgelöst werden.

**§ 6**

**Ablösung**

- (1) Die Herstellungspflicht von Stellplätzen für PKW kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden, wenn die Herstellung der Garage, des Carports oder des Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Ein Ablösungsanspruch besteht nicht
- (2) Die Höhe des in Absatz 1 erwähnten Geldbetrages wird in einer gesonderten Satzung (Stellplatzablösesatzung) geregelt.

**§ 7**

**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 79 Abs. 3 Nr. 2 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) handelt, wer entgegen § 2 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, bzw. Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne Stellplätze gemäß den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf nach Anlage 1 hergestellt zu haben.  
Auf Verlangen der Gemeinde entsprechend § 2 Abs. 2 bis 3 Stellplätze nicht herstellt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 79 Abs. 5 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.
- (3) Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung ist der Bürgermeister.

**§ 8**

**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 12.10.2006 in Kraft.

Zeuthen, den 08.02.2008

*Kubick*  
Bürgermeister

- Siegel -

## Anlage 1 Stellplatzsatzung

## RICHTZAHLEN FÜR DEN STELLPLATZBEDARF

Nr.	Nutzungsarten	Zahl der Stellplätze
<b>1</b>	<b>Wohngebäude</b>	
1.1	Einfamilien-/Mehrfamilienhäuser	1 je Wohnung bis 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche 2 je Wohnung über 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche
1.2	Altenwohnungen	1 je 5 Wohnungen
1.3	Wochenend- und Ferienhäuser	1 je Wohnung
1.4	Kinder- und Jugendwohnheime	1 je 15 Betten
1.5	Altenwohnheime, Altenheim	1 je 10 Betten
1.6	Sonstige Wohnheime	1 je 2 Betten
<b>2</b>	<b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>	
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 je 40 m <sup>2</sup> Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr	1 je 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche
<b>3</b>	<b>Verkaufsstätten</b>	
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 je 40 m <sup>2</sup> Nutzfläche
3.2	Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe, sonstige großflächige Handelsbetriebe gem. § 11 Abs. 3 BauNVO	2 je 20 m <sup>2</sup> Brutto-Grundfläche
<b>4</b>	<b>Versammlungsstätten (außer Sport und Gaststätten) und Kirchen</b>	
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung	1 je 5 Besucherplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten	1 je 8 Besucherplätze
4.3	Kirchen	1 je 30 Besucherplätze
<b>5</b>	<b>Sportstätten</b>	
5.1	Sportplätze, Trainingsplätze	1 je 300 m <sup>2</sup> Sportfläche
5.2	Freibäder und Freiluftbäder	1 je 300 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche
5.3	Spiel- und Sporthallen	1 je 100 m <sup>2</sup> Hallenfläche
5.4	Hallenbäder	1 je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche
5.5	Tennisplätze	2 je Spielfeld
5.6	Sportstätten nach 5.1 bis 5.5 mit Besucherplätzen	1 je 15 Besucherplätze zusätzlich zu 5.1 bis 5.5
5.7	Tribünenanlagen in Sportstätten	1 je 10 Tribünenplätze zusätzlich zu 5.1 bis 5.5
5.8	Minigolfplätze	6 je Minigolfanlage
5.9	Kegel-, Bowlingbahnen	4 je Bahn
5.10	Boothäuser und Bootsliegeplätze	1 je Bootsliegeplatz oder Boot
5.11	Golfplätze	5 je Loch
<b>6</b>	<b>Gaststätten und Beherbergungsbetriebe</b>	
6.1	Gaststätten, Diskotheken, Vereinsheime, Clubhäuser o. ä.	1 je 10 m <sup>2</sup> Gastraumfläche
6.2	Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Pensionen, Kurheime	1 je 3 Betten
6.3	Jugendherbergen	1 je 10 Betten

Nr.	Nutzungsarten	Zahl der Stellplätze
<b>7</b>	<b>Krankenanstalten</b>	
7.1	Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung, Privatkliniken, Universitätsklinken	1 je 3 Betten
7.2	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1 je 6 Betten
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 je 5 Betten
7.4	Altenpflegeheime	1 je 10 Betten
<b>8</b>	<b>Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung</b>	
8.1	Grund-, Haupt-, Sonderschulen	1 je Klasse
8.2	Sonstige allgemein bildende Schulen	2 je Klasse
8.3	Berufsschulen, Berufsfachschulen	5 je Klasse
8.4	Fachschulen, Hochschulen	1 je 5 Schüler, Studenten
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 je Gruppenraum
8.6	Jugendfreizeitheime und dergleichen	2 je Freizeiteinrichtung
<b>9</b>	<b>Gewerbliche Anlagen</b>	
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 je 60 m <sup>2</sup> Nutzfläche
9.2	Lageräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 je 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	3 je Wartungs- oder Reparaturstand
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 je Pflegeplatz
9.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschanlage	5 je Waschanlage
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze mit Selbstbedienung	3 je Waschplatz
9.7	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraße	5 je Waschplatz, zusätzlich ein Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge
<b>10</b>	<b>Verschiedenes</b>	
10.1	Kleingartenanlagen	1 je 3 Kleingärten
10.2	Spiel- und Automatenhallen	1 je 10 m <sup>2</sup> Nutzfläche
10.3	Unter Nr. 2.1 bis 9.7 nicht genannte Nutzungen	1 je 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche

**BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG:**

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung vorstehender Satzung an.

Zeuthen, den 08.02.08

Kubick  
Bürgermeister

- Siegel -

**Beschluss-Nr.: 02-02/08**

Beschluss-Tag: 06.02.08

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

Beraten im: Hauptausschuss

Betreff: Beschluss zum Erlass einer örtlichen Bauvorschrift in  
der Gemeinde Zeuthen über die Ablösung von Stell-  
plätzen –Stellplatzablösesatzung

Beschluss: Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt den in der Anlage zur Beschlussfassung beigelegten Erlass einer örtlichen Bauvorschrift in der Gemeinde Zeuthen über die Ablösung von Stellplätzen – Stellplatzablösesatzung

**ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT  
der Gemeinde Zeuthen  
über die Ablösung von Stellplätzen**

**Stellplatzablösesatzung –**

**Präambel**

Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I. S. 298), in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRRefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 81 Abs. 4 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 16. Juli 2003 (GVBl. I. S. 211), geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2003 (GVBl. I. S. 273), in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen in ihrer Sitzung am 06.02.2008 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

- (1) Die Satzung gilt im gesamten Gemeindegebiet.
- (2) Es werden folgende Gebietsteile festgesetzt:  
Gebietsteil 1: Zentrumsbereich Zeuthen  
Gebietsteil 2: Miersdorfer Werder  
Gebietsteil 3: übriges Gemeindegebiet

Soweit die Grenze zwischen den Gebietsteilen im Straßenverlauf liegt, gilt die Straßenmitte als Grenze.

- (3) Der räumliche Geltungsbereich der Gebietsteile 1, 2 und 3 ist in der Karte „Gebietsteile der Stellplatzsatzung“ im Maßstab 1: 25.000, die als Anlage 1 Bestandteil der Satzung ist, dargestellt. Eine verkleinerte Abbildung der Anlage 1 ist Bestandteil der Bekanntmachung im Amtsblatt.

**§ 2**

**Ablösebeträge je Stellplatz**

- (1) Die Ablösebeträge werden auf der Grundlage der durchschnittlichen Herstellungskosten von öffentlichen Parkeinrichtungen (Stellplätze) einschließlich der Kosten des Grunderwerbs in den Gebietsteilen gem. § 1 Abs. 2 festgesetzt. Für die Ermittlung der Herstellungskosten sind die Stellplatz- und Bewegungsfläche zu Grunde zu legen.
- (2) Der Baukostenanteil beträgt nach den aktuellen Baupreisen:  
45,00 € / m<sup>2</sup> Stellplatz- und Bewegungsfläche x 25 m<sup>2</sup>  
= 1.125 € je Stellplatz
- (3) Die Grunderwerbsanteile für die Gebietsteile betragen entsprechend den durchschnittlichen Bodenrichtwerten:  
in dem Gebietsteil 1 88,00 € / m<sup>2</sup> x 25 m<sup>2</sup> = 2.200 € je Stellplatz  
in dem Gebietsteil 2 120,00 € / m<sup>2</sup> x 25 m<sup>2</sup> = 3.000 € je Stellplatz  
in dem Gebietsteil 3 84,00 € / m<sup>2</sup> x 25 m<sup>2</sup> = 2.100 € je Stellplatz
- (4) Stimmt die Gemeinde zu, dass der Bauherr seine Verpflichtungen zur Errichtung der notwendigen Stellplätze durch öffentlich-rechtlichen Vertrag nach §43 Abs. 3 der Brandenburgischen Bauordnung durch Zahlung eines Geldbetrages ablöst, sind je abzulösenden Stellplatz folgende Ablösebeträge zu zahlen:  
in dem Gebietsteil 1 3.325 €  
in dem Gebietsteil 2 4.125 €  
in dem Gebietsteil 3 3.225 €
- (5) Eine Anpassung der Herstellungskosten gem. Abs.2 und 3 soll im

Turnus von 5 Jahren erfolgen.

- (6) Die Gemeinde Zeuthen verwendet die Ablösebeträge zweckgebunden für:
  - die Herstellung und Instandsetzung öffentlicher oder allgemein zugänglicher Stellplatzeinrichtungen außerhalb der öffentlichen Straßen oder
  - bauliche Maßnahmen zum Ausbau und zur Instandsetzung von Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs

**§ 3**

**Sicherheitsleistungen, Vollstreckungsunterwerfung**

Leistet der Bauherr bei Abschluss des Stellplatzablösevertrages nicht Sicherheit durch selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines der deutschen Bankaufsicht unterliegenden Kreditinstituts, darf der Stellplatzablösevertrag seitens der Gemeinde nur unterzeichnet werden, wenn sich der Bauherr der sofortigen Vollstreckung aus den Stellplatzablösevertrag unterwirft.

**§ 4**

**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend am 12.10.2006 in Kraft.

Zeuthen, den 07.02.2008

*Kubick*  
*Bürgermeister*

- Siegel -

Anlage: Lageplan, siehe Seite 5

**BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG:**

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung vorstehender Satzung an.

Zeuthen, den 08.02.08

*Kubick*  
*Bürgermeister*

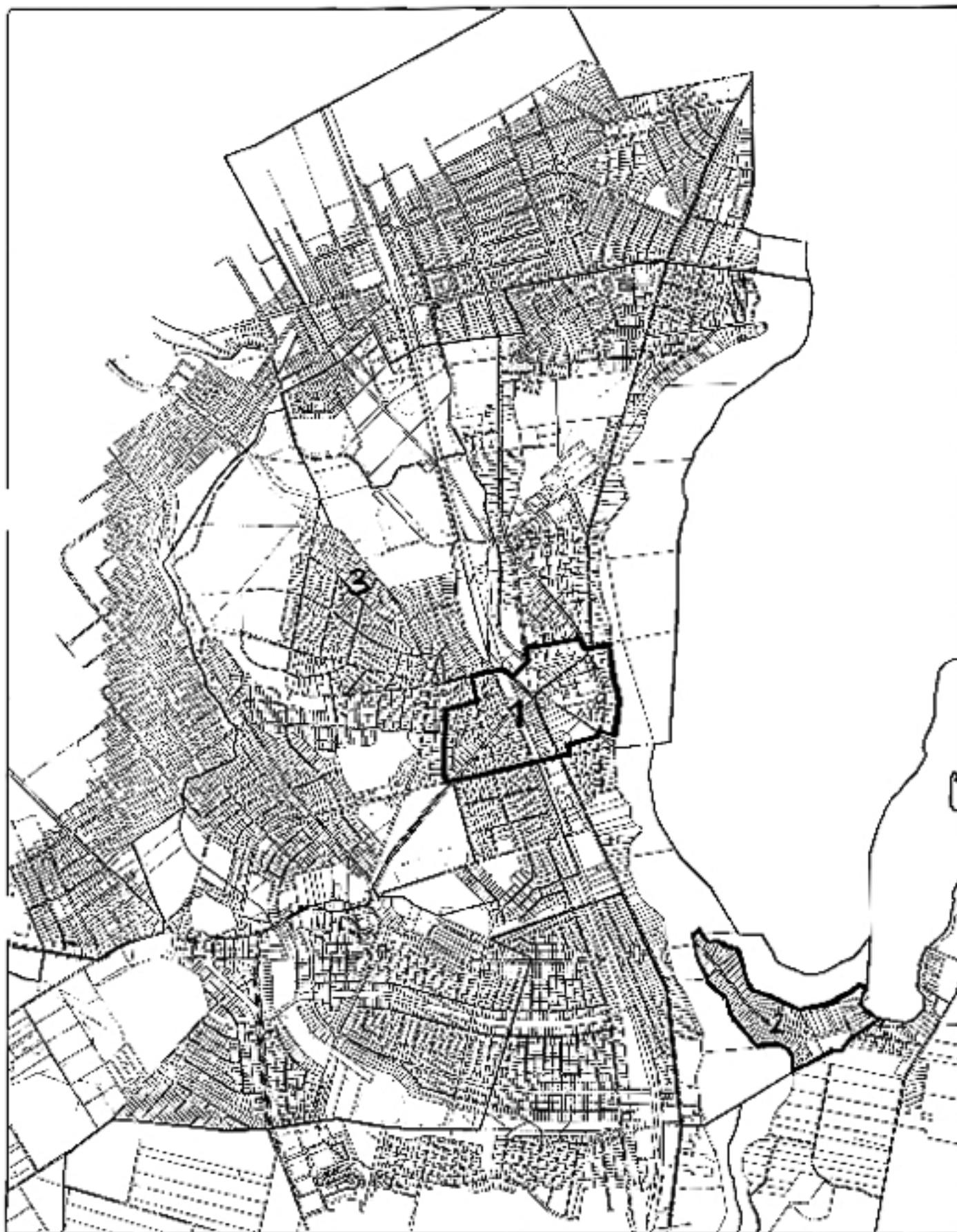
- Siegel -

**Beschluss-Nr.: 09-02/08**

Beschluss-Tag: 06.02.08  
Einreicher: Bürgermeister, Bauamt  
Beraten im: Hauptausschuss  
Betreff: Bauvorhaben chinesischer Garten in der Gemeinde Zeuthen – Aufhebung des Sperrvermerkes  
Beschluss: Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die Aufhebung des Sperrvermerkes im Haushaltsplan 2008 für die Haushaltsstelle 580.9351 Bau einer öffentlichen Grünfläche mit dem Charakter eines chinesischen Gartens im Bereich der Feuerluke gegenüber der Maxim-Gorki-Str. am Zeuthener See.

**Beschluss-Nr.: 04-02/08**

Beschluss-Tag: 06.02.08  
Einreicher: Bürgermeister, Bauamt  
Beraten im: Hauptausschuss  
Betreff: Beschluss zur Beteiligung und zur Übernahme von Geschäftsanteilen an der BADC GmbH  
Beschluss: Die Gemeinde Zeuthen beteiligt sich an der BADC GmbH. Der Bürgermeister wird von der Gemeindevertretung beauftragt, die nötigen Schritte zum Erwerb von 3% der Anteile (1.500 EUR) an der BADC GmbH zu veranlassen.



Anlage 1 Stellplatzablösesatzung

Maßstab: 1:25000  
Bearbeiter:  
Datum: 20.10.2004

Gebietsteil 1 Zentrumsbereich Zeuthen  
Gebietsteil 2 Miersdorfer Werder  
Gebietsteil 3 übriges Gemeindegebiet

## Stellenausschreibung

Die Gemeinde Zeuthen sucht spätestens zum 01.04.2008 eine/n

### Landschaftsgärtner/in für die Grünflächenpflege

Das Aufgabengebiet umfaßt insbesondere

- Blumen- und Baumpflegearbeiten
- Pflasterarbeiten aller Art (Platten, Verbundpflaster, Natursteinpflaster usw.)
- Mitwirkung bei der Gestaltung bestehender oder neuer Grünflächen

Geboten wird ein Arbeitsplatz im Beschäftigungsverhältnis des öffentlichen Dienstes mit durchschnittlich 40 Std. wöchentlicher Arbeitszeit.

Die Vergütung erfolgt nach TVöD.

Vorausgesetzt wird die Ausbildung als Landschaftsgärtner/in, möglichst mit Berufserfahrung, der Führerschein bis 7,5 t, die Erlaubnis zum Führen von Kettensägen sowie ein hohes Maß an Engagement für die Grünflächen von Zeuthen.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen senden Sie bitte **bis spätestens 03.03.2008 an die Gemeinde Zeuthen, Personalamt, Schillerstr. 1, 15738 Zeuthen.**

## Aufruf zur Gewinnung von Kandidaten für die Schöffenwahl für die Amtsperiode 2009-2013

### Die Gemeinde Zeuthen sucht noch Schöffinnen und Schöffen!!!

Im ersten Halbjahr 2008 sind bundesweit die Schöffen und Jugend-schöffen für die Amtszeit 2009-2013 zu wählen.

Gesucht werden auch in unserer Ge-meinde Frauen und Männer, die am Amtsgericht Kö-nigs Wuster-hausen als Vertre-ter des Volkes an der

Rechtsprechung teilnehmen. Die Gemeindevertretung schlägt doppelt so viele Kandidaten wie an Schöffen benötigt werden dem Schöffenausschuss am Amtsgericht vor, der in der zweiten Jahreshälfte aus diesen Vorschlägen die Schöffen wählen wird.

Gesucht werden Bewerberinnen und Bewerber, die in der Gemein-de Zeuthen wohnen und am 01.01.2009 zwischen 25 und 69 Jahre alt sein werden. Wählbar sind nur deutsche Staatsangehörige. Wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder gegen wen ein Ermittlungs-verfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme von Ehrenämtern führen kann, ist von der Wahl aus-geschlossen. Auch hauptamtlich in oder für die Justiz Tätige (Richter,

Polizeibeamte, Bewährungshelfer usw.) sollen nicht zu Schöffen ge-wählt werden. Neben diesen for-malen Kriterien sollen

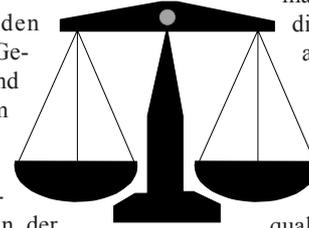
die Bewerber aber vor allem bestimmte Grundfähigkeiten mitbringen, die not-wendig dazu gehö-ren, wenn man über andere Menschen qualifiziert urteilen soll.

Dazu gehören beispielsweise in hohem Maße Unparteilichkeit, aus-geprägten Gerechtigkeitsinn, geistige Beweglichkeit, Menschen-kennntnis sowie Verantwortungsbe-wusstsein.

Wer sich zur Ausübung dieses Amtes in der Lage sieht, kann sich für das Schöffenamt bis zum 14. März 2008 bei der Gemeinde Zeuthen, Stabsstelle Organisation und Öffentlichkeitsarbeit, Schillerstr. 1 bewerben. (FürRück-fragen: 033762/753512)

Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten dann ein Formular zuge-sandt, in das die notwendigen Da-ten einzutragen sind. Das Formu-lar kann auch von der Internetseite der Gemeinde Zeuthen, [www.zeuthen.de](http://www.zeuthen.de), heruntergeladen werden.

gez. Wilke, Leiterin Stabsstelle



#### Impressum

### "Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen"

Das "Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen" erscheint nach Be-darf und wird der Ortszeitschrift „Am Zeuthener See“ lose beige-legt. Es wird außerdem im Rathaus der Gemeinde Zeuthen, Schiller-straße 1, 15738 Zeuthen ausgelegt und ist dort zu den Sprechzeiten kostenlos erhältlich. Auflage: 6000

- Druck und Verlag:  
Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH,  
10178 Berlin, Panoramastraße 1,  
Telefon: (030) 2809 93 45
- Satz und Layout: Regionalbüro Plettner  
Erich-Weinert-Str. 39, 15711 Königs Wusterhausen  
Tel.: (03375) 29 59 54, Fax: (03375) 29 59 55
- verantwortlich für den amtlichen Teil:  
Der Bürgermeister der Gemeinde Zeuthen  
Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen  
Tel.: (033762) 753-0, Fax: (033762) 753-575

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemei-nen Geschäftsbedingungen und unsere zur Zeit gültigen Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrück-lich ausgeschlossen.

## Mietspiegel 2008

Der Mietspiegel 2008 für die Gemeinden Eichwalde und Zeuthen ist ab sofort zu den bekannten Öffnungszeiten der jeweiligen Verwaltung erhältlich. Die Schutzgebühr beträgt 3,00 Euro.

*Ende des amtlichen Teils*

## Achtung!

Die *nächste Ausgabe*

### "Am Zeuthener See"

erscheint am **18.03.2008**

Redaktionsschluss ist am: **03.03.2008**